

VI ZR 69/63

2097 061

V e r k ü n d e t
am 5. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt für Westfalen in M [REDACTED],
B [REDACTED],
vertreten durch den ersten Direktor S [REDACTED]-R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

(3) a. Frau Minna R [REDACTED] in H [REDACTED], Kreis B [REDACTED],
E [REDACTED] Straße [REDACTED],

b. Klaus R [REDACTED] in H [REDACTED] (Westf.), W [REDACTED]straße [REDACTED]
in Erbengemeinschaft,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Beru-
fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 20. De-
zember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Dezember 1954 gegen 17.35 Uhr wurde der bei der Klägerin sozialversicherte Federnschleifer K. [REDACTED] getötet, als er versuchte, die Westerfeldstraße in B. [REDACTED] kurz vor zwei sich begegnenden, beleuchteten Kraftwagen zu überqueren. Er gelangte zwar vor dem von links herannahenden Fiat-Kombi-wagen des inzwischen verstorbenen Drittbeklagten R. [REDACTED] - dessen Erben die jetzigen Beklagten sind - noch bis etwa zur Fahrbahnmitte. Dann erfaßte und tötete ihn jedoch der von rechts kommende Volkswagen der früheren Zweitbeklagten, den der unter Alkoholkwirkung stehende, frühere Erstbeklagte H. [REDACTED] lenkte. Die Klägerin gewährt der Witwe Sozialrente und hat alle drei Beklagten auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch genommen.

Das Berufungsgericht hat die Klage gegen die beiden ersten Beklagten durch rechtskräftiges Teilurteil abgewiesen. Es hat eine Fahrlässigkeit des früheren Erstbeklagten H. [REDACTED] nicht als erwiesen angesehen, weil ihn möglicherweise der Drittbeklagte R. [REDACTED] im entscheidenden Augenblick durch kurzes Einschalten des Fernlichts geblendet habe. Die Betriebs- gefahr des Volkswagen ist wegen des als besonders grob erach- teten Selbstverschuldens des Fußgängers unberücksichtigt ge- blieben.

Den früheren Drittbeklagten R. [REDACTED] hat die Klägerin nicht nur mit der Behauptung in Anspruch genommen, er habe durch Blendung des entgegenkommenden Fahrers schuldhaft zum Unfall beigetragen. Sie hat sich ihm gegenüber weiter auf ein Schreiben gestützt, das sein Haftpflichtversicherer (die

- 3 -

"Württembergische") am 23. Januar 1957 im Laufe der dem Rechtsstreit vorangegangenen Verhandlungen an die Klägerin gerichtet hat. Hierin heißt es:

"Unseres Erachtens liegt es nicht im Interesse der Beteiligten und dürfte auch zur Beurteilung der Rechtslage nicht notwendig sein, den Fall gerichtlich klären zu lassen.

Unter Berücksichtigung, daß unser Versicherungsnehmer mit dem anderen Unfallbeteiligten gesamtschuldnerisch haftet, sind wir deswegen bereit, im Rahmen der Haftungsgrundlage des StVG Ihre Aufwendungen - soweit sie unfallbedingt und übergangsfähig sind - zu übernehmen ...

Da nunmehr Verhandlungen mit Ihnen im Sinne des § 14 II StVG schweben, bedarf es einer erneuten Verzichtserklärung hinsichtlich der Verjährungseinrede nicht mehr."

Die anschließenden Einigungsversuche der beiden Versicherer, bei denen sie ein Selbstverschulden des Fußgängers angenommen und zuletzt mit 60 % unterstellt, ferner die Mithaftung der beiden ersten Beklagten erwogen haben, sind daran gescheitert, daß sie sich über die Höhe der übergegangenen Unterhaltsansprüche der Witwe nicht verständigen konnten. Die Klägerin hat daraufhin den Standpunkt vertreten, daß sich die "Württembergische" in dem angeführten Schreiben namens ihres Versicherungsnehmers schlechthin zum Ersatz der Sozialrente bis zu den Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet habe. Sie hat Zahlung wegen bereits aufgewandter 4.378,65 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung begehrt, daß R. für die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten die der Witwe gewährten Renten bis zur Höhe von 125,- DM monatlich zu erstatten habe. Im zweiten Rechtszug hat die Klägerin ihren Zahlungsanspruch auf 3.580,58 DM nebst Zinsen und ihr Feststellungsbegehren dahin eingeschränkt, daß ihm eine Schadensersatzpflicht von 4/10 zugrunde zu legen sei.



Der frühere Drittbeklagte R. [REDACTED] und nach ihm seine Erben haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben eine Beteiligung R. [REDACTED]s am Unfall und eine verpflichtende Wirkung der von der "Württembergischen" abgegebenen Erklärung in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat R. [REDACTED] unter Annahme seiner Haftung zu 1/5 zur Zahlung von 1.311,48 DM nebst Zinsen verurteilt und dem Feststellungsbegehren mit der entsprechenden Einschränkung stattgegeben. Die Berufung der Klägerin mit dem oben wiedergegebenen Antrag ist erfolglos geblieben. Auf die Berufung der jetzigen Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage ganz abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche in der Fassung des zweiten Rechtszuges weiter. Die Gegner bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die "Württembergische" durch ihr Schreiben vom 23. Januar 1957 keine vertragliche Haftung begründet habe und es in der Sache gerechtfertigt sei, eine R. [REDACTED] allenfalls zur Last zu legenden, kurze Blendung des entgegenkommenden Fahrers H. [REDACTED] völlig hinter dem hochgradigen Selbstverschulden des Verunglückten zurücktreten zu lassen.

Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum.

Mit der Revision nicht angreifbar sind die Feststellun-

gen, die der Tatrichter hinsichtlich des Inhalts der von der "Württembergischen" abgegebenen Erklärung getroffen hat. Er ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Haftpflichtversicherer, auch wenn der Wortlaut dies nicht oder doch nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck brachte, keinesfalls auf die Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten verzichten wollte, und daß die Verhandlungspartner sich in dieser Auffassung einig waren. Das Berufungsgericht konnte dies daraus entnehmen, daß die beiden Versicherer bei den folgenden Bemühungen, zu einer abschließenden Regulierung zu gelangen, eine Haftungsquote auszuhandeln versuchten, - mit dem Ergebnis, daß sie eine solche von 40 % unterstellten. Es wäre in der Tat unverständlich, wenn die "Württembergische" das auf der Hand liegende Eigenverschulden des Verunglückten übersehen oder darauf verzichtet hätte, es geltend zu machen. Ohne Rechtsirrtum hat der Tatrichter deshalb die Klägerin daran festgehalten, wie sie das Schreiben nach den Umständen auffassen mußte und auch verstanden hat, und es ihr verwehrt, nach dem Scheitern der Verhandlungen aus dem Wortlaut einen ihr günstigeren Sinn - nämlich den der übernommenen Vollhaftung bis zu den Höchstbeträgen nach § 12 StVG - herzuleiten. Zumindest in ihren Anträgen hat sich die Klägerin denn auch schon seit dem zweiten Rechtszuge darauf beschränkt, ihre Rückgriffsansprüche in dem Umfang zu verfolgen, wie sie sich nach ihrer Auffassung bei einer Eintrittspflicht R. zu 4/10 nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes ergäben.

Das Berufungsgericht ist jedoch weiterhin zu der Überzeugung gelangt, daß eine die jetzigen Beklagten bindende Einigung zwischen der "Württembergischen" und der Klägerin auf eine Haftungsquote von 40 % nicht zustande gekommen ist.

Es hat dargelegt, daß dieser Prozentsatz nur innerhalb des Versuches angenommen worden sei, zu einer außergerichtlichen Regelung zu gelangen, und daß auch die Aufnahme in den Schriftwechsel nur das Verbleiben bei einer gemeinsamen Ausgangsposition für die Errechnung des Abfindungskapitals bedeutet habe. Diese Feststellungen und die daraus gezogene Folgerung, daß die zu Vergleichszwecken ausgehandelte Basis mit dem Scheitern der Verhandlungen bedeutungslos geworden sei, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der abschließende Vergleich über die Rückgriffsansprüche der Klägerin, wie ihn beide Versicherer unstreitig erstrebten, hat sich nicht erzielen lassen, weil eine Verständigung über die Höhe der auszugleichenden Unterhaltsansprüche nicht möglich war. Es spricht nichts dafür, daß unter diesen Umständen die beiderseits als Verhandlungsgrundlage angenommene Quote zum Gegenstand eines Teilvergleichs dem Grunde nach erhoben worden wäre; noch weniger lag in der Bereitschaft der "Württembergischen", auf dieser Basis nach einer außergerichtlichen Regulierungsmöglichkeit zu suchen, ein einseitiges Anerkennen.

Ist dem aber so, dann muß dem Berufungsgericht auch darin gefolgt werden, daß das Schreiben der "Württembergischen" vom 23. Januar 1957 ohne die angestrebte, aber nicht erzielte weitere Verständigung keinen selbständigen Verpflichtungsgrund darstellte.

Zu weit geht allerdings die Auffassung, daß die Urkunde überhaupt keine rechtsverbindliche Erklärung zur Haftungsfrage enthalte, sondern nur die Verhandlungsbereitschaft mit ihrer die Verjährung hemmenden Wirkung ausdrückte. Aus dem Zusammenhang des vorgelegten Schriftwechsels ergibt sich vielmehr, daß

sich der Haftpflichtversicherer der Beklagten sehr wohl - wenn auch nur in einem Mindestumfang - hat festlegen wollen, um der angedrohten Klage zu entgehen. Sein Streit mit der Klägerin ging vorab darum, ob sein zu schützender Versicherungsnehmer an dem Unfall überhaupt beteiligt sei. Die Klägerin bejahte dies, indem sie behauptet, R. [REDACTED] habe den anderen beteiligten Kraftfahrer unzulässig geblendet. Die "Württembergische" bestritt es. Solange beiderseits auf diesen Standpunkten verharret wurde, war jede Vorständigung ausgeschlossen und die Klage unvermeidlich. Da es die "Württembergische" erklärtermaßen nicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen wollte, gab sie unter möglicher Wahrung ihrer Interessen teilweise nach. Sie erklärte sich bereit, die Aufwendungen der Klägerin "im Rahmen der Haftungsgrundlage des StVG" zu übernehmen, soweit sie unfallbedingt und übergangsfähig seien. Das bedeutete hinsichtlich der in den einleitenden Worten angesprochenen Rechtslage, daß die "Württembergische" zwar nach wie vor eine Haftung auf Grund erweislichen Verschuldens bestritt, zum Zweck der Klagevermeidung jedoch zugestand, wegen der dann immer noch verbleibenden Haftung nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes eintreten zu müssen, d.h. andererseits auch den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG durch Entkräftung des gegen ihren Versicherungsnehmer erhobenen Vorwurfs nicht führen zu können.

Nach diesem Zugeständnis war es dem Haftpflichtversicherer und damit den Beklagten für die Zukunft verwehrt, zu dem Standpunkt zurückzukehren, daß R. [REDACTED] mangels jeder Beteiligung am Unfall oder wegen des zu erbringenden Entlastungsbeweises auch nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes nicht hafte. Denn die Erklärung stand, anders als das spätere Gespräch über die Haftungsquote, nicht unter dem Vorbehalt der

Erzielung eines Abfindungsvergleichs. Sie ließ die Fragen der Mitverantwortung und der Anspruchshöhe lediglich offen; d.h. sie blieb in diesen beiden Punkten ergänzungsbedürftig. Eine zusätzliche Verständigung über die Haftungsquote hätte den Grund des Anspruchs, eine weitere Einigung über die Höhe der übergegangenen Forderung den Rückgriff insgesamt außer Streit gerückt. Das wäre auch dann noch der Fall gewesen, wenn sich entgegen der Erwartung der "Württembergischen" schließlich kein Ausgleichsanspruch gegen die beiden anderen Beklagten ergab; denn das Wagnis, ob und inwieweit deren Haftpflichtversicherer einen Beitrag leisten würde, hatte die "Württembergische" durch ihre Alleinverhandlung mit der Klägerin auf sich genommen. Hierauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, weil schon die Verständigung über die Haftungsquote ausgeblieben ist.

Damit bedurfte die Frage der Mitverantwortung der gerichtlichen Entscheidung. Auf sie hat sich das Berufungsgericht auch beschränkt; d.h. es hat nicht etwa entgegen dem vorliegenden Zugeständnis der "Württembergischen" die Eintrittspflicht R[REDACTED]s nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes von vornherein verneint. Wohl ist der Tatrichter bei der Abwägung der Unfallbeiträge zu dem Ergebnis gelangt, daß das grobe Selbstverschulden des Verletzten so stark überwiege, daß dagegen die andererseits einzuwerfende Verursachung durch R[REDACTED] ganz zurücktreten müsse.

Diese Würdigung ist den Angriffen der Revision entzogen. Insbesondere liegt ihr kein die Klägerin belastender Widerspruch zugrunde. Das Berufungsgericht hat zwar bemerkt, daß die Blendung eines Kraftfahrers durch ein entgegenkommendes

Fahrzeug zu schweren Unfällen führen könne. Die Revision übersieht jedoch, daß R. ein solcher Verstoß nicht nachzuweisen war, und daß der Tatrichter bei seiner Abwägung nur festgestelltes, nicht auch vermutetes Verschulden berücksichtigen durfte.

Die Erklärung der "Württembergischen" ist damit in dem offenen Punkt, der zu einem vollständigen Anerkenntnis dem Grunde nach noch fehlte, in einer Weise ergänzt worden, die von der Klägerin hingenommen werden muß. Das Zugeständnis, das die Anwendbarkeit des Straßenverkehrsgesetzes einräumte, enthielt noch kein Entgegenkommen in der Frage der Mitverantwortung. Die Klägerin kann deshalb aus ihm nicht herleiten, daß von den Beklagten auf jeden Fall ein Bruchteil des Schadens getragen werden müsse, etwa auf Grund einer fiktiven Abwägung, die das unstrittene Schreiben als Einräumung eines unumstößlich zur Haftung führenden Unfallbeitrags würdigte. Eine solche Deutung müßte, von der mangelnden sachlichen Berechtigung abgesehen, auch an der völligen Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Umfangs der anzunehmenden Beteiligung scheitern. Ungeachtet dessen, was die "Württembergische" rechtsverbindlich erklärt hatte, konnte die tatrichterliche Prüfung und Würdigung der Mitverantwortung noch zu einer Verneinung jeglichen Anspruchs führen, ähnlich wie das Höheverfahren trotz eines Anerkenntnisses dem Grunde nach dasselbe Ergebnis haben kann.

Die Revision der Klägerin mußte deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner